

Direktion des Innern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1854)**

Heft [1]: **Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1850 bis 1854**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Direktion des Innern.

Die Organisation der Direktion des Innern ward modifizirt durch Wiedervereinigung der besondern Abtheilung für das Gesundheitswesen mit der Direktion und durch Uebertragung der Forstpolizei an die Forst- und Domainendirektion. Im Uebrigen blieb sie nach dem Dekret vom 23. Mai 1848 geregelt, nur wurde dem bis dahin unvollzogenen §. 3 dieses Dekretes Genüge geleistet durch Bestellung der darin vorgesehenen Kommissionen des Handels, der Industrie und des Gewerbswesens und der Landwirthschaft und Viehzucht.

Gemeindewesen.

Eine wichtige Aufgabe der Direktion des Innern hinsichtlich des Gemeindewesens ist die Oberaufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung. Von jeher faktisch geltend, wurde dieses Recht in beiden Verfassungen von 1831 und 1846 ausdrücklich anerkannt. Grundsätzlich unterlag dasselbe somit keinem Zweifel; dennoch war seine Ausübung jeder Zeit mit vielen Schwierigkeiten verbunden, wozu insbesondere zu rechnen, daß die Centralbehörden dabei fast ganz auf die Thätigkeit der Regierungsstatthalter gewiesen sind. Leider ließ dieser Verwaltungszweig viel zu wünschen übrig. Das

Gemeindegesez vom Dezember 1833 hatte sämtliche Gemeinderechnungen der Passation der Regierungsstatthalter unterworfen. Trotz dieser Vorschrift traf die gegenwärtige Verwaltung viele Gemeinden, welche seit Jahren, ja sogar solche, die seit 1833 nie eine Rechnung vorgelegt hatten.*)

Es kostete große Mühe, das Gemeinderechnungswesen wieder in ein ordentliches Geleise zu bringen und ergab sich überhaupt, daß in Folge des langjährigen Aufschubs der Revision des Gemeindegesezes und der allgemeinen Erschlaffung der Geseze und Ordnung manche Gemeindeverwaltungen in den bedauerlichsten Zustand der Verwirrung und Zerrüttung gerathen waren. In Folge dessen gelang es nicht immer, die Ordnung durch bloße Mahnungen und Weisungen herzustellen; in manchen Fällen bedurfte es außerordentlicher Maßregeln; zwei Gemeinden mußten förmlich unter Curatel gestellt werden.

Die den veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechenden Gesezsvorschriften über das Zellwesen, die komplizirten Bestimmungen des Gemeindegesezes über das Stimmrecht und die Nuzungsverhältnisse der Gemeinden, sowie ins-

*) So Kallnach und Niederried mit den Rechnungen über das Gemeindegut. Einzig im Amte Delsberg waren auf 1. Dezember 1850 424 Rechnungen im Ausstand. Im Amte Ober-Simmenthal wurden im Laufe des Jahres 1850 passirt: von Boltigen die Armenguts und Almosenrechnungen von 1847 und 1848, und die Landguts- und Prästengutsrechnungen von 1842 bis und mit 1847; von Zweisimmen die nämlichen von 1842 bis 1847; von St. Stephan die Gemeinderechnungen von 1847, 1848 und 1849; von Lenk die Seckelmeisterrechnungen von 1837 bis 1842 und die Kirchmeierrechnungen von 1841 und 1842; während noch im Ausstand blieben: von Boltigen die Armengutsrechnung von 1849, von Zweisimmen sämtliche Armenrechnungen seit 1846, und alle Kirchen- und Schulgutsrechnungen seit 1843; von St. Stephan die Armengutsrechnungen von 1847, 1848 und 1849; von Lenk die nämlichen für die gleichen Jahre und die übrigen seit 1842 alle. In Narwangen ließ sich die Zahl der rückständigen Gemeinderechnungen gar nicht bestimmen; hier mußte ein eigener Kommissär angestellt werden, um diesen Zweig der Verwaltung in Ordnung zu bringen.

Besondere die zwischen den verschiedenen Gemeindeforporationen oder Klassen von Gemeindegengenossen bestehenden Gegensätze veranlaßten zahlreiche Beschwerden und Verwaltungsentscheide. Nicht weniger beschäftigte das Departement des Innern die Unterstützung der Auswanderung durch die Gemeinden- und außerdem hatte dasselbe mehrere gesetzgeberische Akten über Gemeindeverhältnisse vorzubereiten. So die Konstituierung der Einwohnergemeinde Randergrund (Verwalt. B. von 1851, p. 21); die Einverleibung der seit Jahrhunderten jedes Gemeindeverbandes entbehrenden „Burggüter“ bei Oberdießbach in die Gemeinden Aeschlen und Bleiken (B. B. von 1852, Seite 15); die Verschmelzung von Stadt und Vorstadt Laufen (ebendasselbst), und die Regulirung der Gemeindeverhältnisse der beiden Ortschaften Gurbrü und Golatten (hievor S. 12).

Wichtig vor Allem aber war die Revision des Gemeindegesetzes. Schon im Jahr 1846 hatte diese Frage eine Versammlung von zahlreichen Gemeindeausgeschossenen beschäftigt und 1849 war ein Entwurf ausgearbeitet worden, der jedoch ohne Folge blieb. Die gegenwärtige Verwaltung erkannte die Dringlichkeit der Sache und suchte vor Allem die Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile so genau als möglich zu erforschen. Zu dem Ende wurden die Hauptgrundlagen des neuen Entwurfes vorerst zum Gegenstande von Konferenzen mit den Mitgliedern des Großen Rathes gemacht. Der auf diese Besprechungen hin ausgearbeitete Entwurf wurde dann nebst einem ausführlichen Bericht zur Kenntniß des Volkes gebracht und überdieß sämmtlichen Regierungsstatthaltern zur besondern Begutachtung mitgetheilt. Darauf folgten im Laufe der Monate August und September sechs größere Besprechungen mit Gemeindeausgeschossenen in Langnau, Thun, Bern, Narberg, Roppigen und Delsberg, wobei sich im Ganzen bei 1300 Abgeordnete betheiligten, ein Verfahren, welches, für die heutige Generation zwar neu, aber auf einer alten historischen Uebung fußend, ebenso sehr dem Geiste der gegenwärtigen Institutionen entsprach, als es geeignet schien, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der

großen in Frage stehenden Interessen ein der allgemeinen Wohlfahrt zuträgliches, dauerhaftes Werk zu begründen. Die gefallenem Bemerkungen wurden dann zusammengestellt und in einem neuen Gutachten beleuchtet und nun erst der umgearbeitete Entwurf dem Regierungsrathe vorgelegt, von welchem derselbe, noch einmal umgestaltet, an den Großen Rath gelangte. So entstand das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852. Eine Regierungsverordnung vom 16. Februar 1853 regelte die Reorganisation der Gemeindeverwaltung und am 10. Oktober 1853 erschien ein besonderes Gesetz zur nähern Ausführung einer der Hauptbestimmungen der neuen Gemeindeordnung, der Ausscheidung der Bürgergüter von den eigentlichen Ortsgütern und Feststellung der Zwecke aller Korporationsgüter. Die Vollziehung beider Gesetze nahm seither die Thätigkeit der Direktion in hohem Maße in Anspruch. In einigen Gemeinden ist die Vermögensausscheidung bereits vollzogen und bis zum 1. April 1854 sind 608 Gemeindeglemente eingelangt, wovon 320 die Sanktion erhielten, 248 dagegen nach erfolgter Prüfung zur Berichtigung oder Bervollständigung zurückgeschickt wurden und 40 in Untersuchung blieben.

Biehzucht.

Im Jahr 1850 wurde die Zahl der Viehschauen um eine (in Meiringen) vermehrt. Im Jahr 1852 erlitt der Betrag der Viehprämien aus finanziellen Gründen Beschränkung; ein Dekret vom 10. Oktober 1853 stellte sie aber wieder auf früherem Fuße her, indem ein Theil vom Ertrage der Viehentschädigungskasse diesem Zweck zugewendet wurde.

Ausgerichtet wurden an Viehprämien:

1850	.	.	Fr. 18,521. 44 n. W.
1851	.	.	" 18,439. 71 "
1852	.	.	" 12,151. 71 "
1853	.	.	" 17,608. — "

Im Ganzen Fr. 66,720. 86 n. W.

Die Viehentschädigungskasse betrug auf 1. Jänner 1850 Fr. 236,081. 30 n. W. Seit her ist sie auf Fr. 278,576. 66 n. W. gestiegen. Vermehrung Fr. 39,495. 36.

Nach langen Verhandlungen gelang es mit 6 Kantonen ein Konkordat über die Gewährleistung für Viehmängel und ein zweites über die Maßregeln gegen Viehseuchen zum Abschluß zu bringen, wodurch der Viehandel, dieser hochwichtige Zweig unserer Landeskultur, mehr Sicherheit gewinnen wird.

Juragewässer: Korrektion.

Die Verwaltung von 1850 fand diese Angelegenheit in den Händen einer Centralkommission der fünf Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, die im Jahr 1847 bestellt, sich mit der Sache zu beschäftigen fortfuhr. Im Juni 1852 schloß sie endlich ihre Arbeit, aber erst am 31. Jenner 1853 erfolgte die Erstattung des Schlußberichts im Konzepte und am 20. April die Abgabe der Pläne und Akten. Das Resultat war der sogenannte La Ricca'sche Plan, wonach die Aare von Narberg in der Richtung von Täufelen in den Bielersee und dann vereint mit der Zihl durch ein neues Bett von Nidau nach Solothurn geführt würde, mit einer doppelten Kostenberechnung von Fr. 8,700,000 und von Fr. 10,000,000 und dem Konferenzbeschlusse, die fernere Leitung der ganzen Unternehmung Bern zu überlassen.

Die Regierung glaubte diesen Auftrag nicht ablehnen zu sollen und hatte in Folge dessen sich in doppelter Stellung mit der Sache zu befassen, als Einzelkanton und als Vorort der fünf Kantone. Leider ergab sich, daß die Sache noch keineswegs zur Ausführung reif war. Die Anträge der Centralkommission beruhten auf der Voraussetzung, daß die 10 Millionen muthmaßlicher Kosten gedeckt werden sollten:

a. Von der Eidgenossenschaft mittelst eines direkten Beitrags von Fr. 1,000,000

Uebertrag: Fr. 1,000,000

	Uebertrag: Fr.	1,000,000
b. von derselben durch Ertheilung eines Schifffahrtsmonopols von Capitalwerth	„	2,500,000
c. durch die Kantone, mittelst Geldbeiträge	„	1,000,000
d. durch die betheiligten Grundeigenthümer	„	3,846,200
e. durch den Erlös von Reisgrund u.	„	1,653,800
	Fr.	10,000,000

Allein bis jetzt hatte keiner der fünf Kantone zugesagt, sich in solcher Weise betheiligen zu wollen; an die Eidgenossenschaft war noch gar keine Anfrage ergangen. Ebenso wenig hatten die Grundeigenthümer Gelegenheit erhalten, sich darüber auszusprechen.

Auch sonst fehlte es an unerläßlichen Vorarbeiten. Der Perimeter des Entsumpfungsbebiets war nicht festgestellt, und die Auseinandersetzung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse auf dem großen Moose von der Kommission gar nicht berührt worden.

Die Regierung ertheilte den betreffenden Direktionen sofort die geeigneten Aufträge. Als Organ des Einzelkantons Bern hatte sie auf den Schlußbericht der fünförtigen Kommission nicht gewartet, sondern schon 1850 einen Spezialkommissär für die Liquidation der Moosverhältnisse bestellt. Sie beauftragte nun auch in gleicher Stellung die Vaudirektion mit der technischen und die Finanzdirektion mit der finanziellen Prüfung der Pläne und Devisen und ordnete die Einvernahme der betheiligten Grundbesitzer an. Als Organ der fünf Kantone aber richtete sie einerseits an den schweizerischen Bundesrath, andererseits an die übrigen Stände die Frage, ob und inwiefern auf ihre Mitwirkung zur Ausführung der Juragewässer-correctur nach den Anträgen der Centralkommission gerechnet werden könne.

Diese Vorkehren hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Zwei Kantone, Waadt und Neuenburg, antworteten bis jetzt gar nicht, die zwei andern, Freiburg und Solothurn, unbestimmt und seitens der Bundesbehörde erfolgte zwar die

allgemeine Zusage kräftiger Unterstützung, aber zugleich die Erklärung, unter keinen Umständen auf die Ertheilung eines Schiffahrtszolles und Monopols eingehen zu können. Was die eigenen Grundbesitzer betrifft, so antworteten etwas über 500 bejahend, etwas über 1500 aber verneinend.

In jüngster Zeit befaßte sich der Bundesrath direkter mit der Sache, indem er eine Konferenz berief, an welcher auch Bern Theil nahm. Es kam dabei das ganze Verhältniß zu einläßlicher Besprechung, aber positives Resultat ward keines erzielt. Unterdessen sind die Vorarbeiten für die Liquidation des Großen Mooses soweit gediehen, daß es demnächst mit Zustimmung der Mehrzahl der betheiligten Gemeinden um die Vorlage eines Kantonnementsgesetzes zu thun sein wird; andererseits ist ein Gesetz zur Vermessung des Innundationsgebietes und zu endlicher Festsetzung des Perimeters ausgearbeitet und vom Großen Rathe bereits einmal berathen worden, und da sich aus der ganzen Sachlage ergab, daß jedenfalls noch geraume Zeit verstreichen wird, ehe zur Ausführung des großen Korrektionsplanes geschritten, geschweige seine Beendigung erreicht werden kann, so hielt es die Regierung für Pflicht, einstweilen den dringendsten Uebelständen abzuhelfen durch Wiederaufnahme der Reinigungsarbeiten in der Zühl, die früher stets von Zeit zu Zeit angeordnet worden, seit 20 Jahren aber gänzlich unterblieben waren. Zu dem Ende wurden mehrere eiserne Rechen und eine kostbare Baggermaschine angeschafft, die seit Monaten mit bestem Erfolge thätig sind. Kürzlich wurde die Anschaffung einer zweiten Baggermaschine beschlossen.

Auswanderungswesen.

Das Auswanderungswesen war seit 1850 Gegenstand besonderer Sorge der Direktion des Innern. Einerseits erschien bei der herrschenden Uebervölkerung und Verdienstlosigkeit die Auswanderung je länger je mehr als Mittel gegen die Verarmung, andererseits steigerte sich mit ihrer Zunahme das Bedürfniß von Maßregeln zur Leitung der Auswanderung

und zum Schutze der Auswanderer. Da die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande nach der Bundesverfassung ausschließliches Attribut der Bundesbehörden ist, so nahm die Regierung mehrmals die Mitwirkung des Bundesrathes in Anspruch. Allein die daherigen Schritte blieben ohne Erfolg. Auf sich selbst gewiesen, versuchte darauf die Regierung Verständigung mit dem Kanton Aargau und ein Konkordat ward wirklich entworfen. Allein auch dieses Projekt scheiterte an der Unzulänglichkeit der den einzelnen Kantonen zu Gebote stehenden Mittel zur Ausführung und weder die in Folge dessen neuerdings an die Bundesbehörde gerichteten Ansuchen, noch die von einer Anzahl von Kantonen gefaßten Konferenzbeschlüsse, welchen Bern sich anschloß, vermochten den Bundesrath zu einem andern Entscheide zu bestimmen.

Unterdessen hatte der Regierungsrath die Auswanderungsfrage im Zusammenhange mit der Armenfrage in Berathung gezogen. Im November 1852 legte er dem Großen Rathe ein Dekret über die Unterstützung der Auswanderung durch den Staat und die Gemeinden vor, wonach ersterer jährlich Fr. 100,000 darauf verwenden sollte. Der Große Rath genehmigte das Dekret, reduzirte aber die beanspruchte Summe auf Fr. 20,000. In Folge dessen wurde dieser Betrag seither jedes Jahr zu Auswanderungssteuern verwendet, worüber im Jahr 1853 ein besonderes Regulativ erschien. Die Summe erzeugte sich aber als unzureichend.

Ein Gesetz vom 22. Dezember 1852 ordnete auch die Verhältnisse der Auswanderungsagenten, die einer namhaften Sicherheitsleistung und polizeilicher Aufsicht unterworfen wurden. Im Uebrigen beschäftigte sich die Direktion mit Vorarbeiten, um der Auswanderung größere Ausdehnung und zweckmäßigere Richtung und Organisation zu geben. Insbesondere knüpfte sie Unterhandlungen für Colonisation in Australien, in Südafrika und in Nordamerika an, deren Resultat zu gewärtigen steht.

Brandversicherungsanstalt.

Die Rechnungen der Kantonal-Brandasssekuranzanstalt zeugten seit Jahren von einer bedenklichen Verschlimmerung der Lage dieses Instituts. Infolge zahlreicher Austritte von Gebäuden verminderte sich das Versicherungscapital auch in den Jahren von 1850 und 1851, während andererseits die Zahl der Brände und mit ihnen die Entschädigungssumme sich stets vermehrten. Im Jahr 1849 hatten $2\frac{3}{4}$ vom Tausend an Brandsteuer bezahlt werden müssen, in den folgenden Jahren 1850 und 1851 $2\frac{1}{4}$ und 1852 noch zwei vom Tausend. Die Nothwendigkeit einer Reorganisation lag klar am Tage. Im Jahr 1852 bearbeitete eine Specialcommission ein neues Brandasssekuranzgesetz. Allein der Große Rath verwarf dessen Grundlagen. Dagegen ward am 11. Dezember des nämlichen Jahres ein provisorisches Dekret erlassen, das die Versicherungssummen auf das Maximum von $\frac{8}{10}$ des Schätzungswerthes reduzirte, strengere Bestimmungen über die Entschädigungsverluste bei selbstverschuldeten Bränden aufstellte und die fremden Versicherungsanstalten ausschloß. Eine Vollziehungsverordnung vom 11. Februar 1853 regelte das System und wohl darf es wenigstens theilweise als Folge dieses Dekrets angesehen werden, daß das Jahr 1853 dem vorhergehenden gegenüber eine Verminderung der Brände von 128 auf 91 und des Brandschadens von Fr. 354,811. 11 auf Fr. 167,709. 44 erzeugte, so daß seit Langem zum ersten Mal eine Brandsteuer von 1 vom Tausend nahezu genügen wird.

Handel, Gewerbe und Industrie.

Längst hatten Einsichtigere das Bedürfniß einer eingreifenden Aenderung im Wirthschaftswesen erkannt und im Jahr 1850 ward sie von der öffentlichen Meinung gebieterisch gefordert. Die Behörden zögerten nicht, die Revision des Wirthschaftsgesetzes an die Hand zu nehmen und trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, welche entgegenstuden, und der reichen Erndte von Unzufriedenheit, welche in Aussicht war,

wurde die Aufgabe durchgeführt. Das neue Wirthschaftsgesetz trat am 1. Jenner 1853 in Kraft und darf als eine um so erfreulichere Eroberung betrachtet werden, weil sie vor Allem der kräftigen Mitwirkung der Gemeindebehörden zu verdanken ist, welchen der gebührende Einfluß auf das Wirthschaftswesen eingeräumt wurde.

Die Zahl der Wirthschaften, welche vor 183 im ganzen Kanton nur betragen hatten, war in Folge der Einführung des Patentsystems auf mehr als das Doppelte gestiegen. Die Wirthschaftspatente allein betragen:

1850	1090
1851	1093
1852	1087

Dagegen 1853 882, in welcher Zahl jedoch die nach S. 73 des Gesetzes zur Erleichterung des Uebergangs zum neuen System bloß für ein Jahr ertheilten Patente inbegriffen sind. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Patentwirthschaften nur noch 676, so daß sich als Resultat des neuen Gesetzes eine Verminderung von 411 Wirthschaften darstellt.

Zur Hebung der Industrie bemühte sich die Regierung, allerwärts den sich fund gebenden Anstrengungen von Gemeinden und Partikularen unter die Arme zu greifen. Leider war der Erfolg nicht immer entsprechend. Von solchen Bestrebungen sind namentlich auszuheben:

- 1) Die Einführung der Stubenuhrenfabrikation im Amtsbezirk Schwarzenburg, wofür der Staat Fr. 5028. 99, Privaten Fr. 1948. 91 *) beitrugen. Die Uhrmacherschule dauerte 2 Jahre und zählte 20 Lehrlinge, wovon jedoch nur 5 den Beruf fortsetzten.
- 2) Die Errichtung einer Schnitzerschule in Gadmen; dieselbe zählte bei 36 Zöglinge, dauerte ein Jahr und kostete Fr. 3002. 70. Sie mußte wegen Mangels an Theilnahme aufgehoben werden, scheint aber doch nicht ganz ohne wohlthätige Folgen bleiben zu sollen.

*) Darunter Herr Z zu S allein Fr. 1739. 14.

3) Die Schule für Appenzeller = Stickerie in Lenk, die im Anfang des Jahres 1853 unter verdankenswerther Mitwirkung des Herrn Großrath von Gonzenbach eingerichtet wurde und zur Zeit 37 Schülerinnen aus den 3 Gemeinden Lenk, St. Stephan und Zweisimmen zählt. Für dieselbe wurden im Jahr 1853 Fr. 703. 92 verausgabt.

Außerdem wurden regelmäßig unterstützt: die Handwerker = Schulen in Bern, Biel und Burgdorf, die Spitzenklöppelanstalt in Frutigen und durch einzelne Beiträge die Anstalten zur Einführung der Strohflechterei in verschiedenen Gemeinden, namentlich des Emmenthals; ebenso die Fabrikation des sogenannten Frutigtuches in Frutigen und viele andere ähnliche industrielle Unternehmungen.

Gesundheitswesen.

Die in diesen Verwaltungszweig einschlagenden Geschäfte bieten nichts besonders Erwähnenswerthes dar. Es wird einfach auf die jährlichen Verwaltungsberichte verwiesen.

Das Gleiche gilt von den

Sanitätsanstalten.

Ihre Hauptergebnisse während der letzten vier Jahre waren:

1) Impfanstalten.

	Zahl der Geimpften.	Arme.	Kosten für den Staat.
1850	12,403	5905	Fr. 3,572. 17
1851	12,290	5665	„ 4,440. 58
1852	9,104	4335	„ 4,135. 90
1853	10,329	4780	„ 3,406. —

2) Staatsapothek.

	Rezeptnummern.	Durchschnitt per Tag.	Handlungsgewinn.
1850	43,241	107 ⁴ / ₅	Fr. 3,719. 50 n. W.
1851	45,425	124 ¹ / ₂	„ 6,098. — „
1852	43,540	119	„ 4,948. 72 „
1853	48,557	133	„ 5,519. 83 „

3) Wartgelderinstitut.

	Zahl der Wartgelder.	Daherige Ausgabe.
1850	8	Fr. 2,326. 10 n. W.
1851	6	„ 1,782. 62 „
1852	6	„ 1,782. 62 „
1853	6	„ 1,770. — „

4) Entbindungsanstalt.

	Zahl der Pflinglinge.			Ausgabe.
	Frauen.	Kinder.	Total.	
1850	343	316	659	Fr. 11,014
1851	302	276	578	„ 11,014
1852	315	286	601	„ 11,239
1853	304	299	603	„ 11,260

5) Hebammenschule.

	Zahl der Schülerinnen.	Ausgabe
1850	20	ist in derjenigen der Entbindungsanstalt inbegriffen.
1851	24	
1852	15	
1853	18	

6) Nothfallstuben.

	Zahl der				Ausgabe.
	Anstalten.	Betten.	Kranken.	Krankentage.	
1850	13	72	726	23,680	Fr. 29,710. 14
1851	14	76	902	27,529	„ 26,347. 82
1852	14	78	958	28,522	„ 37,927. —
1853	14	78	999	28,678	„ 37,617. 50

7) Inselfpital.

	Zahl der			Gesamtausgabe.
	Kranken.	Badefuren.	Bruchbänder.	
1850	1017	—	599	Fr. 67,634. 33 ¹ / ₂ a. W.
1851	1643	281	675	„ 78,314. 70 „
1852	1954	304	733	„ 94,279. 47 „
1853	2144	279	873	„ 106,511. 36 „

8) Aeußeres Krankenhaus.

Zahl der

	Kranken.	Syphilitischen.	Krätzigen.	Gesamtausgabe.
1850	1586	646	741	Fr. 46,616. 89 n. W.
1851	1750	531	987	„ 31,138. 10 „
1852	2027	575	1186	„ 50,320. 53 „
1853	2152	536	1241	„ 38,088. 64 „

Armenwesen.

Die bedeutsamste Aufgabe der Direktion des Innern bildete ohne Zweifel das Armenwesen. Sie war um so schwieriger, weil die Behörde an gegebene Grundlagen gebunden war, von denen die wichtigsten in der Verfassung liegen. Diese hatte die Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung aufgehoben und das Prinzip freiwilliger Wohlthätigkeit an die Stelle gesetzt, unter Festsetzung, daß bis zur gänzlichen Durchführung des neuen Systems Gemeindetellen und Staatsbeiträge die Lücken in den verfügbaren Mitteln ergänzen sollten; sie hatte endlich den Betrag der Staatszuschüsse auf ein Maximum von 400,000 alte Franken bestimmt. Auf alles das war nicht zurückzukommen. In dieser Hinsicht war treue Vollziehung Alles, was der Verwaltung oblag, und sie hätte sich glücklich schätzen können, wäre sie nur an die Bestimmungen der Verfassung gebunden gewesen. Außer der Verfassung lag aber das Gesetz über das Armenwesen vom 23. April 1847 vor, das den Uebergang vom alten in das neue System auf 5 Jahre beschränkt, das Aufhören aller Gemeindetellen mit dem Jahr 1852 festgestellt und zugleich bestimmt hatte, daß von 1852 hinweg auch die Staatsbeiträge an die Gemeindsarmenpflege jährlich um $\frac{1}{8}$ abnehmen, also 1860 erlöschen sollten.

Auch hievon ließ sich, obschon der rechtliche Charakter des Armen-Gesetzes weniger Schwierigkeit bot, als die Verfassung, nicht mehr abgehen; die Lage war daher äußerst schwierig, denn die freiwillige Wohlthätigkeit entsprach den Erwartungen nicht und das Aufhören der Armentellen ließ

die Gemeinden fast ohne Hülfsmittel. Die Regierung aber war verfassungsmäßig an das Maximum der 400,000 Fr. gebunden, während die Armennoth kein solches Maximum kannte, sondern beständig wuchs.

So blieb der Verwaltung einstweilen nur zweierlei zu thun: einerseits gewissenhaft zu erfüllen, was ihr nach der Verfassung oblag, und andererseits auf der vorgeschriebenen Bahn fortzuschreiten, so gut es gehen wollte.

A.

Auf den letztangegebenen Zweck waren vorzüglich berechnet:

- 1) 1850. Juni 26. Kreis Schreiben der Direktion des Innern. — Anleitung für die Gemeinden über die Unterbringung von Individuen in der Strafanstalt Thorberg.
- 2) 1850. September 3. Kreis Schreiben an die Regierungsstatthalter, behufs der Sammlung statistischer Daten über die Wirkungen der neuen Armen-gesetzgebung und den Stand des Armenwesens, zur Berichterstattung an den Großen Rath.
- 3) 1851. Oktober 11. Gesetz zu Regulirung einiger Verhältnisse im Armenwesen, mit folgenden Hauptbestimmungen:
 - a. Erhöhung der Staatsbeiträge an die Armenpflege der dürftigeren Gemeinden;
 - b. Errichtung von Spenden für Waisenkinder;
 - c. Bewilligung der Vertheilung von Kindern unter 6 Jahren auf die Güter;
 - d. Herstellung der Armengüter auf den Stand vom 1. Jenner 1846 und Gestattung von Armentellen von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Tausend zu diesem Zwecke.

4) 1852. Jenner 23. Kreis Schreiben an die Gemeinden des alten Kantons zur Ausführung dieses Gesetzes, mit Einladung zu Reklamationen, betreffend die Repartition der bisherigen Staatsbeiträge.

Die Antworten gaben ein so verschiedenes Bild der Wünsche und Bedürfnisse, daß die Behörde sich genöthigt sah, an der Grundlage der frühern Berechnung festzuhalten und nur eine Vermehrung, je nach den Verhältnissen, von $\frac{1}{8}$, $\frac{2}{8}$ und $\frac{3}{8}$ eintreten lassen konnte.

Die frühern Staatsbeiträge betragen	Fr. 282,590. 72
Die Erhöhung	„ 101,942. 46
Summe der Beiträge an die Armentellen	Fr. 384,533. 18
Dazu kamen noch Beiträge an die Armenvereine	„ 30,000. —
Spenden an Waisenkinder ic.	„ 13,000. —
Zusammen	Fr. 427,533. 18

Die frühern Tellen betragen durchschnittlich „ 425,128. 55

Der Staat leistete also von da hinweg nur an Beiträgen an die Armenpflege **mehr, als früher die gesammten Armentellen betragen hatten.**

5) 1852. Dezember 6. Neues Gemeindegesetz, welches in §. 10 den Grundsatz der Ortsarmenpflege nebst den Grundzügen ihrer Organisation aufstellte.

B.

Leistungen des Staats für das Armenwesen.

1.

Staatsbeiträge an die bürgerliche Armenpflege.

Nach dem Gesetz von 1847 sollten sie von 1852 hinweg jährlich um $\frac{1}{8}$ abnehmen; statt dessen wurden sie durch das Gesetz vom Oktober 1851 erhöht.

Dieselben betrugten	1850	Fr.	324,547.	32
"	"	1851	"	299,004. 49
"	"	1852	"	388,881. 43
"	"	1853	"	399,896. 74
Durchschnittlich		Fr.	353,032.	50

Die größten Beiträge erhielten	1853	per Kopf	
		d. Bevölkerung.	
der Amtsbezirk	Signau	Fr.	67,532
		Fr.	2,77
"	Trachselwald	"	54,077
		"	2,25
"	Konolfingen	"	40,971
		"	1,44
"	Burgdorf	"	29,216
		"	1,21
"	Schwarzenburg	"	25,207
		"	2,13

Zusammen 5 Amtsbezirke Fr. 217,003

Es beziehen diese Beiträge im Ganzen 232 Gemeinden.

Dieselben betrugten	1847	Fr.	203,513.	64
	1848	"	322,507.	38
	1849	"	314,987.	07
Durchschnittlich		Fr.	280,361.	03
Von 1850—1854	"	"	353,032.	50
Differenz		Fr.	72,771.	47

2.

Armenvereine.

Ihre Zahl betrug 1850 im Ganzen 87
1851 " " 143

An Staatsbeiträgen empfiengen sie, nebst den Spendkommissionen und der Ortsarmenpflege überhaupt:

1850	Fr.	21,560.	86
1851	„	92,772.	20
1852	„	30,850.	66
1853	„	29,533.	50

Durchschnittlich Fr. 43,679. 30

Früher wurde für den nämlichen Zweck beigetragen:

1847	Fr.	—
1848	„	—
1849	„	13,564. 55

Durchschnittlich Fr. 4,520. 52

3.

Armenanstalten.

Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg.

Personenbestand.

Es waren durchschnittl.
in der Anstalt.

	Eintritte.	Austritte.	Gesamtwechsel.
1850	262	162	424
1851	468	416	884
1852	534	430	964
1853	403	357	760

wozu Dienstboten 1850: 11, 1851: 18, 1852: 22 und 1853: 27.

Jahresrechnung von 1853.

Einnehmen:	Kassaspeisung	Fr. 36,042. 11
	Arbeitserlös	„ 21,032. 84
	Kostgelder	„ 12,462. 78
	Landwirthschaft	„ 29,536. 48
	Verschiedenes	„ 401. 93
		<u>Fr. 99,476. 14</u>
Ausgeben:	Verwaltung	Fr. 7,599. 34
	Gebäude-Zins u. Unterhalt	„ 6,890. 49
	Unterhalt d. Anstalt	„ 63,492. 30
	Fabrikation	„ 6,668. 25
	Effektenankauf u. Unterhalt	„ 3,104. 52
	Landwirthschaft	„ 11,719. 27
		<u>Fr. 99,474. 17</u>

Aktivsaldo: Fr. 1. 97

Berechnung der Kosten der Zwangsarbeitsanstalt und der Hülfsirrenanstalt, ohne Berechnung der Selbstlieferungen:

	1850.	1851.	1852.	1853.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kosten per Person	393. 33	208. 65	217. 70	198. 77
Verdienst . . .	52. 32	40. 49	50. 66	72. 75
<hr/>				
Per Sträfling:				
jährlich . . .	341. 01	240. 16	167. 04	126. 02
täglich . . .	Rp. 93 ³ / ₇	Rp. 65 ¹ / ₅	Rp. 46 ¹ / ₃	Rp. 34 ¹ / ₂

Im Jahre 1852 ward für nicht admittirte Sträflinge eine eigene „Schülerklasse“ errichtet und der Leitung und Aufsicht eines Lehrers unterstellt, um diese jungen Leute, deren Zahl auf 70 angestiegen ist, vor aller Berührung mit den ältern Sträflingen zu bewahren.

Die Zuschüsse der Staatskasse an die Anstalt zu Thorberg betragen im Ganzen:

1850	Fr. 48,621. 40
1851	„ 42,291. 96
1852	„ 42,463. 79
1853	„ 36,040. 14
Durchschnittlich	Fr. 42,354. 32

Früher waren sie

1847	Fr. — —
1848	„ 14,492. 75
1849	„ 70,875. 07*)
Durchschnittlich	Fr. 28,455. 94

Mehrbetrag seit 1850: Fr. 13,898. 38

*) Die Anstalt wurde erst 1850 eröffnet, die frühern Ausgaben wurden daher für ihre Einrichtung gemacht.

b. Hilfsanstalt in Thorberg.

Diese bis zur Beendigung des neuen Irrenhauses „Waldbau“ provisorisch im alten Pfründerhaus eingerichtete Anstalt, zählte

durchschnittlich Pfleglinge:	1850	36
	1851	49
	1852	50
	1853	49

Das Kostgeld wird der Zwangsarbeitsanstalt bezahlt und in der Regel zur Hälfte vom Staate, zur andern Hälfte von der Heimathgemeinde gedeckt.

Die dahерigen Staatsbeiträge beliefen sich

1850 auf	Fr. 5,439. 54
1851 „	„ 4,761. 23
1852 „	„ 4,766. 79
1853 „	„ 4,828. 75

• Durchschnittlich Fr. 4,949. 08

c. Armenverpflegungsanstalt in Bärau bei Langnau.

Diese für Arme, welche den Gemeinden beschwerlich fallen, bestimmte und ihrem Zweck entsprechende Anstalt zählte Pfleglinge

1850	215
1851	237
1852	244
1853	240

wozu 12 Dienstboten.

Unter den 240 Pfleglingen sind ungefähr:

durchaus arbeitsunfähige	100
weniger lästig, aber doch sehr beschränkt	100
theilweise zur Feldarbeit brauchbar	25
bei strenger Zucht ganz arbeitsfähig	15
		<hr/>
		240

Die Kostgelder betragen Fr. 58, für vermögliche Gemeinden das Doppelte.

Die Anstalt kostete den Staat	1850	Fr.	31,755. 91
	1851	"	38,331. 40
	1852	"	36,810. 33
	1853	"	32,916. 53

Durchschnittlich Fr. 34,978. 54

Früher wurde dafür verausgabt :

1847	. .	Fr.	— —
1848	. .	"	16,079. 77
1849	. .	"	44,182. 96

Durchschnittlich : Fr. 20,087. 58

d. Rettungsanstalt im Landorf bei Köniz.

Im Jahr 1850 befanden sich die zur Rettungsanstalt bestimmten Zöglinge, 22 an der Zahl mit 2 Lehrern, noch in der schweizerischen Rettungsanstalt der Bächtelen. Am 1. April 1851 bezogen die zwei Familien die neue Anstalt.

Die Zöglinge empfangen den Unterricht einer ordentlichen Primarschule mit Hinzufügung von Geometrie und Zeichnen, und beschäftigen sich außerdem ausschließlich mit Landwirthschaft. Ihre Zahl ist allmählig auf 30 gestiegen.

Die bisherigen Ergebnisse sind sehr befriedigend. Obschon nur Knaben mit den allerschlimmsten Anlagen Aufnahme finden, so werden doch selten Strafen angewendet.

Diese Anstalt kostete den Staat	1850	Fr.	13,795. 68
	1851	"	16,590. 75
	1852	"	6,992. 77
	1853	"	8,089. 54

Durchschnittlich Fr. 11,367. 18

e. Armenerziehungsanstalt für Knaben in Köniz.

Die Anstalt nimmt vorzugsweise Kinder auf, welche wegen Vergehen oder Ungehorsam gegen Eltern oder Vormünder

besonderer Aufsicht oder Leitung bedürfen. Ihre Zahl war anfänglich auf 50 bestimmt, beträgt aber jetzt 60.

Auch hier ist die Landwirthschaft die Hauptbeschäftigung. Außerdem wird die Schusterei und Schneiderei betrieben.

Die Anstalt kostete den Staat	1850	Fr.	11,179.	25
	1851	"	11,231.	60
	1852	"	11,087.	21
	1853	"	11,152.	97

Durchschnittlich Fr. 11,162. 75

Früher wurde dafür verausgabt :

1847 . . .	Fr.	—	eröffnet am 1. Jenner 1849,
1848 . . .	"	—	früher Landsaßen-Anstalt.
1849 . . .	"	11,215.	

f. Armenanstalt für Mädchen in Ruggisberg.

Ursprünglich bloß für Landsaßentinder bestimmt, ist die Anstalt seit 1846 auch andern, von den Armenvereinen empfohlenen Mädchen eröffnet. Hinsichtlich der Aufnahme hatte es im Laufe der Zeit die nämliche Bewandniß, wie in der Anstalt zu Köniz, so daß dormalen mehrere richterlich verurtheilte Mädchen darin erzogen werden. Die Anstalt zählte 50 bis 55 Mädchen über 6 Jahre und 6 kleine Kinder von 1 bis 2 Jahren. Eine Vorsteherin und zwei Gehülffinnen leiten die Anstalt, ein benachbarter Primarlehrer gibt den Religions- und Gesangunterricht, die Unterrichtsfächer sind die einer guten Primarschule. Außerdem wird auch Landbau getrieben.

Die Anstalt kostete	1850	Fr.	7,044.	02
	1851	"	7,597.	27
	1852	"	7,323.	66
	1853	"	7,573.	45

Durchschnittlich Fr. 7,381. 82

Früher wurde dafür verausgabt:

1847	Fr.	—	—
1848	"	—	—
1849	"	6,242.	97

g. Spenden an Unheilbare.

Diese Spenden, welche die ehemaligen Kloster Spenden von Thorberg, Interlaken, Frienisberg und St. Johannsen ersetzen, werden auf den Antrag der Armenvereine an Personen vergeben, welche wegen unheilbar erklärten Krankheiten ganz oder größtentheils arbeitsunfähig sind. Sie betragen Fr. 36 und Fr. 72 jährlich.

Die dahierigen Leistungen waren:

	Neuertheilte Spenden.	Gesammtausgabe.
1850	217	Fr. 42,950. 04
1851	138	" 61,936. 09
1852	91	" 46,311. 90
1853	122	" 45,534. 30
	Durchschnitt	Fr. 49,183. 08

Frühere Ausgaben:

1847 .	Fr. 48,548.	37
1848 .	" 33,544.	18
1849 .	" 38,990.	26

Durchschnitt Fr. 40,360. 95

h. Handwerkerstipendien.

Solche wurden ertheilt für: Schnitzler 10, Wagner 9, Rüfer 3, Schlosser 8, Hafner 2, Mühlmacher 2, Spengler 13, Schneider 21, Schuster 48, Zeugschmiede 4, Brodbäcker 6, Gürtler 2, Sattler 15, Nagler 1, Schreiner 13, Gärtner 2, Büchschmiede 3, Buchbinder 2, Messerschmiede 3, Weber 3, Seiler 1, Müller 6, Uhrenmacher 10, Gypfer und Maler 3, Zuckerbäcker 1, Feilenschmiede 2, Hufschmiede 3, Holzuhren-

macher 1, Drechsler 1. Zusammen 200 oder durchschnittlich 50 per Jahr.

Berausgabt wurde dafür:	1850	. .	Fr.	5,603.	61
	1851	. .	"	6,095.	10
	1852	. .	"	5,477.	07
	1853	. .	"	5,068.	29
				<hr/>	
Durchschnitt			Fr.	5,561.	01

Früher betrug die Ausgaben:

1847	. Fr.	—	—
1848	. "	—	—
1849	. "	4,174.	99

Durchschnitt	-	Fr.	1,391.	66
--------------	---	-----	--------	----

i. Kinderspenden.

An solchen wurde ausgegeben zu Fr. 35 die Spende:

1852	Fr.	13,370
1853	"	13,370

Diese Unterstützungsart wurde erst 1852 eingeführt und hat sich als zweckmäßig bewährt. Die Zahl der Kinderspenden sollte vermehrt werden können.

k. Kostgeldbeiträge für Pfründer des Außerfrankenhauses und der Hülfssirrenanstalt.

Diese Beiträge werden nur armen Gemeinden zu Theil und betragen in der Regel die Hälfte des Kostgeldes von Fr. 220.

Die Staatskasse trug von 1850 bis und mit 1853 im Ganzen bei:

a.	Für das Irrenhaus	Fr.	21,016.	54
b.	" " Pfründerhaus	"	11,148	96
c.	" die Hülfssirrenanstalt in Thorberg		"	27,796.	31

Zusammen:	Fr.	49,961.	81
-----------	-----	---------	----

In der Epoche von 1846 bis 1849 wurde für den gleichen Zweck verausgabt: Fr. 8,012. 30.

e. Verschiedene Leistungen.

1) Steuern an die durch Ueberschwemmung oder Hagel beschädigten Gemeinden:

1850	Emmenthal und Oberaargau	Fr. 3,446. 83
1851	24 Amtsbezirke	„ 6,274. 34
1852	Schwarzenburg, Konolfingen etc.	„ 2,533. 77
1853	Emmenthal	„ 4,126. 45

2) Beiträge an die Armenerziehungsanstalten in Bättwyl, Trachselwald, Schachenhof bei Wangen, und in der Rütte Fr. 50 a. W. für jeden Zögling.

1850	Fr. 11,685. 50
1851	„ 8,876. 80
1852	„ 10,721. 70
1853	„ 10,253. 47

Durchschnitt Fr. 10,384. 36

Für den nämlichen Gegenstand wurden verausgabt:

1847	Fr. 4,347. 32
1848	„ 8,586. 95
1849	„ 11,491. 53

Durchschnitt Fr. 8,142. 10

3) An Bezirksfrankenhäuser:

Zu Saignelegier	Fr. 500. —
„ Delsberg	„ 2,953. 62
„ St. Immer	„ 800. —

4) An Anstalten außer dem Kanton:

Dem Spital zu Chaurdefond Fr. 144. 92.

Der schweizerischen Hülfsgesellschaft zu New-York unter zwei Malen Fr. 600.

5) Dem äußeren Krankenhause zu Deckung von Defizits:

1851	Fr. 9,086. 96.
1852	„ 6,500. —.

6) Zum Baue des Irrenhauses Waldau :

1852	Fr. 103,000. —.
1853	„ 249,923. 43.

m. Landsassen.

Die Zahl der Landsassen betrug

anf 1. Jänner 1850	2837 Köpfe.
„ 1. „ 1854	2891 „

Zunahme : 54 Köpfe.

Davon waren auf dem Armenetat: 1850. 1853.

Erwachsene	163	196
Kinder	91	93
Lehrlinge	12	24

Summe: 266 313

Die Ausgaben für die Landsassen betragen:

1850	Fr. 30,826. 18
1851	„ 28,876. 03
1852	„ 27,801. 72
1853	„ 34,703. 22

Durchschnittlich : Fr. 30,551. 79

Was für jeden Kopf der Korporation Fr. 10. 67 auswirft und nach gleichem Verhältniß bei centralisirter Armenpflege für den ganzen Kanton eine Ausgabe für das Armenwesen ergäbe von Fr. 4,885,617.

Busammenstellung sämmtlicher Ausgaben für das Armenwesen.

	Ausgaben nach §. 85 der Ver- fassung.		Uebrige Armenausgaben des Staates.		Summe.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1850	478,402.	25	295,471.	66	773,803.	91
1851	526,024.	38	328,036.	24	854,060.	62
1852	579,344.	62	392,095.	14	971,439.	76
1853	577,376.	74	528,328.	28	1,105,705.	02
*)						
	2,161,147.	99	1,543,931.	32	3,705,009.	31
Durchschnitt	540,286.	99	385,982.	83	926,252.	34
Früher betragen diese Ausgaben :						
1847	206,122.	33	369,490.	58	575,612.	91
1848	355,688.	59	289,143.	38	644,831.	97
1849	482,773.	21	261,366.	76	744,139.	97
	1,044,584.	13	920,000.	72	1,964,584.	85
Durchschnitt	348,194.	71	318,888.	91	654,861.	61

*) Im Grunde sollte das Jahr 1850 zu der frühern Epoche und dafür das Jahr 1854 zu der gegenwärtigen gezählt werden, da letztere das Budget für 1854 und dagegen erstere dasjenige für 1850 aufgestellt hat. Die Zahlenunterschiede würden dadurch noch größer, denn im Ganzen stehen im laufenden Budget Fr. 1,157,013 für Armenzwecke.

Ausgaben nach S. 85 der Verfassung.

Bon 1847 bis 1850 wurde durchschnittlich verausgabt	Fr. 348,194. 71
Bon 1850 bis 1854	„ 540,286. 99
Differenz: —————	Fr. 192,092. 28

Uebrige Armenausgaben.

Bon 1847 bis 1850 durchschnittlich	Fr. 318,888. 91
Bon 1850 bis 1854	„ 385,982. 83
Differenz: —————	„ 67,093. 92
Zusammen: —————	Fr. 259,186. 20

Die Direktion läßt zur Berathung reif zurück: den Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung leichtsinniger Ehen.
